

Satzung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet.

Präambel

Wir begreifen Wohnen als Menschenrecht. Das bedeutet für uns, dass alle Menschen die Möglichkeit haben sollten zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben. Dieses Recht muss unabhängig von der finanziellen Lage, Behinderung, Lebensform oder sonstigen persönlichen Merkmalen gültig sein. Deswegen wollen wir die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung in ländlichen Regionen verbessern.

Zudem wollen wir informieren über Veränderungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige beim Übergang ins Erwachsenenalter und im Erwachsenenalter und ihnen somit vor allem informativ zur Seite stehen. Der inklusive Gedanke ist hierbei ein wichtiger Bestandteil sämtlicher Maßnahmen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Happynest - selbstbestimmtes Leben und Wohnen für Menschen mit Behinderung“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Leonberg, OT Münchsgrün.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe und Teilhabe für Menschen mit unterschiedlich hohem Unterstützungsbedarf.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch...
 - a. die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung.
 - b. die Beratung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen beim Übergang in das Erwachsenenalter und im Laufe des Erwachsenenalters.
 - c. die Unterstützung, Verwaltung und Begleitung inklusiver und nicht inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderung.
 - d. die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und die Verwirklichung ihrer Bedürfnisse.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Forschungstätigkeit zur Verbesserung der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, mit den Aktivitäten des Vereins erwirtschaftete Erträge, öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an Menschen mit Behinderungen, die der Erfüllung

der Satzungszwecke gemäß § 2, Absatz (2) dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie Personengesellschaften werden. Die Anforderungen an Mitglieder sind im Mitgliedsantrag und der Selbstverpflichtung geregelt.
- (2) Außerdem gibt es für natürliche, juristische Personen, sowie Personengesellschaften die Möglichkeit durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrags Fördermitglied zu werden. Diese sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b. Austritt des Mitglieds mittels einer schriftlichen Austrittserklärung,
 - c. Ausschluss des Mitgliedes.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils allein.

- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Vorstand ist es wünschenswert, wenn Menschen mit Behinderung vertreten sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch Vorstand oder Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Kassenführung im vorausgegangenen Geschäftsjahr vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die
 - a. Jahresplanung der Aktivitäten
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl des / der Vorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Änderung der Satzung
 - i. vorliegenden Anträge
 - j. Auflösung des Vereins
 - k. Höhe des vom Vorstand nicht genehmigungsbedürftigen Geldbetrages zur Ausgabe für Vereinszwecke.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Eine schriftliche Stimmübertragung zur Stimmabgabe ist möglich. Auf jedes Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen, der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmberechtigung teil.

§ 13 Änderung des Zwecks oder der Satzung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die „Lebenshilfe Kreisvereinigung Tirschenreuth e.V.“.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung beschlossen in der Gründungsversammlung am 22.03.2023 und der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 20.10.2023, Münchsgrün